

Nr. 62. Verordnung,

die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter
Verbandstoffe betreffend;

vom 22. September 1916.

1. In Krankenanstalten gebrauchte Verbandstoffe dürfen in der Regel nicht abgegeben, erworben oder wiederverwendet werden, sondern sind durch Verbrennen zu vernichten. Jedoch ist die Abgabe und der Erwerb solcher Verbandstoffe, sowie ihre Wiederverwendung in der Krankenpflege mit folgenden Beschränkungen gestattet:

- a) Die abzugebenden Verbandstoffe sind so aufzusammeln, daß die Verbreitung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist.
- b) Vor der Versendung sind die Verbandstoffe in Ballen, die in ein mit Sublimatlösung getränktes Laken eingeschlagen werden, durch strömenden Dampf zu desinfizieren und sodann in wasserdichten Säcken zu verpacken.
- c) Verbandstoffe, die bei ansteckenden Krankheiten einschließlich Haut- und Geschlechtskranken gebraucht wurden oder mit Kot, Blut, Eiter und sonstigen Ausscheidungen beschmutzt sind, dürfen in der Krankenpflege nicht wieder verwendet werden.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft bestraft.

3. Durch Vorstehendes erledigen sich die Verordnung, das Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandwatte betreffend, vom 6. Mai 1890 (G.= u. V.=Bl. S. 77) und die Verordnung, den Verkauf und Ankauf gebrauchter Verbandstoffe betreffend, vom 30. April 1908 (G.= u. V.=Bl. S. 194).

Dresden, den 22. September 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gschäft.

Dieße.

Nr. 63. Verordnung

zur Vollziehung des Warenumsatzstempelgesetzes;

vom 29. September 1916.

Zur Durchführung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (R.=G.=Bl. 1916 S. 639) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungs-